



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abwasseranlagen der Stadt Halver, die Umlage der Verbandslasten und die Umlage der Kleininleiterabgabe vom 25.07.2025

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), in der zurzeit geltenden Fassung,
- der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), in der zurzeit geltenden Fassung
- des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), in der zurzeit geltenden Fassung
- des Abwasserabgabengesetzes NRW vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW.2016, S. 559), in der zurzeit geltenden Fassung
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.12.1987 (BGBl. I 1987, S. 602), in der zurzeit geltenden Fassung
- sowie der Entwässerungssatzung der Stadt Halver vom 25.07.2025, in der zurzeit geltenden Fassung

hat der Rat in seiner Sitzung am 15.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung für die Benutzung der Abwasseranlagen der Stadt Halver, die Umlage der Verbandslasten und die Umlage der Kleininleiterabgabe vom 26. 08. 2013 wird wie folgt geändert:

- 1) In § 4 Absatz 6 Satz 1 wird die Gebühr von 3,90 Euro/cbm in **4,34 Euro/cbm** geändert.
- 2) In § 4 Absatz 6 Satz 2 wird die Gebühr von 4,05 Euro/cbm in **4,48 Euro/cbm** geändert.
- 3) In § 5 Absatz 5 Satz 1 wird die Gebühr von 0,78 Euro/qm in **0,81 Euro/qm** geändert.
- 4) In § 5 Absatz 5 Satz 2 wird die Gebühr von 0,83 Euro/qm in **0,86 Euro/qm** geändert.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abwasseranlagen der Stadt Halver, die Umlage der Verbandslasten und die Umlage der Kleineinleiterabgabe vom 25.07.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Halver vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 16.12.2025

Der Bürgermeister
Gez.
Armin Kibbert